

MUTUELLE VAUDOISE, Société Coopérative

Statuten

I. Firma, Sitz, Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Die MUTUELLE VAUDOISE, Société Coopérative, nachstehend «die Gesellschaft» genannt, unter dem Namen «Waadtländische Versicherung auf Gegenseitigkeit» von der Société industrielle et commerciale du Canton de Vaud im Jahre 1895 gegründet, ist eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lausanne. Ihre Dauer ist unbestimmt.

Art. 2 Die Gesellschaft bezweckt, jedem, der einen Versicherungsvertrag mit der VAUDOISE ALLGEMEINEN, Versicherungs-Gesellschaft AG, oder der VAUDOISE LEBEN, Versicherungs-Gesellschaft AG, abschliesst, zu erlauben, Genossenschafter zu werden.¹⁾

Die Genossenschafter wirken mit bei der Festlegung der Geschäftspolitik sowie der Kontrolle der Gesellschaft und der von ihr abhängigen Unternehmen, wie den beiden obengenannten Versicherungsgesellschaften. Dadurch vertreten sie auch ihre Interessen als Versicherte.

Die Tätigkeit der Gesellschaft besteht im Besitz und der Verwaltung der Wertpapier- und Immobilienanlagen und insbesondere in der Kontrolle der VAUDOISE VERSICHERUNGEN HOLDING AG.¹⁾

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Vorbehältlich der ausdrücklichen Zustimmung des Verwaltungsrates oder eines von ihm beauftragten Organs können nur in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Personen Genossenschafter werden, die mit einer der beiden in Art. 2 aufgeführten Versicherungsgesellschaften einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben und einen auf ihren Namen im Verzeichnis der Anteilscheininhaber eingetragenen Anteilschein besitzen.

Der Verwaltungsrat ist insbesondere befugt, Anträge von Kandidaten ausländischer Staatsangehörigkeit abzuweisen.

Die Mitgliedschaft wird mit dem Tag erworben, an welchem der Verwaltungsrat oder ein von ihm hierzu beauftragtes Organ die Aufnahme als Genossenschafter beschliesst.

Art. 4 Der Genossenschafter kann alle Rechte ausüben, die ihm nach Gesetz und Statuten zustehen, insbesondere Stimm- und Kontrollrecht.

¹⁾ neuer Wortlaut ab 22. Mai 2007

Art. 5 Die Genossenschafter haften nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

Art. 6 Die Mitgliedschaft geht unter:

1. durch Veräusserung aller Anteilscheine;
2. durch Wegfall aller bei den in Art. 2 aufgeführten Gesellschaften abgeschlossenen Versicherungsverträge;
3. durch Tod;
4. durch dem Verwaltungsrat schriftlich erklärten Austritt;
5. durch Ausschluss durch die Gesellschaft. Der Verwaltungsrat hat das Recht, Genossenschafter von der Genossenschaft auszuschliessen, die ihre Pflichten verletzt oder den Interessen der Gesellschaft zuwider gehandelt haben. Der Ausgeschlossene besitzt ein Rekursrecht an die Generalversammlung; dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu;
6. durch Verlust des schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitzes. Der Verlust der Mitgliedschaft hat den Verlust aller damit zusammenhängender Rechte zur Folge (Art. 4).

III. Anteilscheine

Art. 7 Die Gesellschaft gibt voll liberierte Anteilscheine mit einem Nominalwert von Fr. 100.– aus, die das Genossenschaftskapital bilden. Die Anteilscheine lauten auf den Namen. Sie können nur von Personen erworben werden, die mit einer der in Art. 2 aufgeführten Gesellschaften einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben.

Der Verwaltungsrat bestimmt nach freiem Ermessen die Anzahl der Anteilscheine, die ein Genossenschafter erwerben kann, jedoch darf deren Anzahl einhundert nicht übersteigen.

Der Verwaltungsrat legt den Emissionspreis der Anteilscheine fest.

Art. 8 Die Genossenschafter werden im Verhältnis des Nominalwertes ihrer Anteilscheine, die auf ihren Namen im Verzeichnis der Anteilscheininhaber (Art. 14) eingetragen sind, am Aktivüberschuss des Betriebsergebnisses beteiligt (Art. 32, Ziff. 3).

Wird die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres erworben, so berechnet sich diese Beteiligung prorata vierteljährlich, beginnend mit demjenigen Quartal, in welchem der Anteilscheininhaber Genossenschafter geworden ist.

Art. 9 Bei Auflösung der Genossenschaft haben die Anteilscheininhaber Anspruch auf Rückvergütung der auf ihren Namen eingetragenen Anteilscheine gemäss Art. 35 der Statuten.

- Art. 10** Geht die Mitgliedschaft eines Genossenschafters unter (Art. 6), so ist er verpflichtet, die Anteilscheine der Genossenschaft zurückzuerstatten, welche ihm den entsprechenden Betrag vergütet (Art. 12). Mit der schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrates oder eines von ihm hierzu beauftragten Organs kann er die Anteilscheine auch an einen andern Genossenschaffer oder Mitgliedschaftsanwärter übertragen.
- Bei Tod eines Genossenschafters geht dieses Recht auf seine Erben über.
- Art. 11** Bei Untergang der Mitgliedschaft (Art. 6) verjährt das Recht auf Rückvergütung eines Anteilscheines in zwei Jahren vom Zeitpunkt des Untergangs an gerechnet. Das Recht auf Beteiligung am Aktivüberschuss des Betriebsergebnisses (Art. 8) erlischt am Tage des Untergangs der Mitgliedschaft. Art. 864, Absatz 3 OR bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Art. 12** Die Höhe der Rückvergütung entspricht dem Nominalwert der Anteilscheine zuzüglich eines prorata temporis berechneten Zinses, dessen Höhe dem durch die Gesellschaft letztbezahlten entspricht (Art. 8). Ist jedoch das Gesellschaftsvermögen – alle Reserven inbegriffen – kleiner als die von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen, so wird der Wert eines jeden Anteilscheins verhältnismässig herabgesetzt und die Zinszahlung fällt dahin.
- Eine allfällige Herabsetzung wird gestützt auf die Bilanz der Rechnungsperiode ermittelt, in welcher der Genossenschaffer seine Mitgliedschaft verloren hat. Die Auszahlung des Anteils kann bis zur Erstellung dieser Bilanz aufgeschoben werden.
- Art. 35 bleibt vorbehalten.
- Art. 13** Jede Übertragung der an Anteilscheine geknüpften Rechte, einschliesslich die Errichtung von Rechten an den Anteilscheinen (Verpfändung, Bestellung einer Nutznutzung usw.), unterliegt der schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrates oder eines von ihm hierzu beauftragten Organs. Liegt diese Zustimmung nicht vor, so werden die betreffenden Titel nicht in das Anteilscheinverzeichnis eingetragen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- Der Gesellschaft steht bei jeder Veräusserung eines Anteilscheines ein Vorkaufsrecht zu.
- Art. 14** Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis der Anteilscheine. Sie anerkennt nur die darin ordnungsgemäss eingetragenen Anteilscheine und deren Inhaber, einschliesslich die Inhaber von Rechten an den Anteilscheinen; nur diese Personen können gegen die Gesellschaft die mit den Anteilscheinen zusammenhängenden Rechte ausüben. Die Eintragung in diesem Verzeichnis ist ebenfalls massgebend für die Beteiligung am Betriebsüberschuss und für den den Anteilscheininhabern im Falle einer Auflösung (Art. 35) zurückzuerstattenden Betrag.

Das Verzeichnis ist vertraulich. Der Verwaltungsrat legt die für dessen Verwaltung erforderlichen Bestimmungen bezüglich der internen Einsichtnahme fest. Im Falle einer externen Anfrage auf Einsicht in das Verzeichnis in bezug auf eine Gruppe von Genossenschaftern obliegt es der Generalversammlung, über Grundsatz und Bedingungen einer solchen Information zu entscheiden, wobei die Wahrung der Vertraulichkeit der Geschäfte und der Privatsphäre der Genossenschafter zu berücksichtigen ist.

IV. Organisation

Art. 15²⁾ Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Direktion;
- d) die Revisionsstelle.¹⁾

Generalversammlung

Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Jahr nach Lausanne einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter beschlussfähig.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet oder wenn die hierfür im Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen es verlangen (Art. 881, Abs. 2; 903, Abs. 3; 905, Abs. 2 OR).

Art. 17 Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat auf den von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt einberufen. Wird die Einberufung von Seiten der Genossenschafter verlangt, so ist diesem Begehren innerhalb von drei Wochen Folge zu geben.

Ausser in dringenden Fällen, wo eine Frist von 5 Tagen genügt (Art. 882, Abs. 1 OR), hat die Einberufung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt», im «Feuille des Avis officiels du Canton de Vaud» und eventuell anderen, vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitungen zu erfolgen. Die Publikation muss die Verhandlungsgegenstände und im Falle einer Statutenrevision den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen enthalten (Art. 883, Abs. 1 OR).

An der Generalversammlung sind nur diejenigen Personen teilnahmeberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt Inhaber einer Versicherungspolice bei den in Art. 2 aufgeführten Gesellschaften und mindestens eines ordnungsgemäss eingetragenen Anteilscheines sind. Der Verwaltungsrat kann

¹⁾ neuer Wortlaut ab 2. Juni 1993

²⁾ neuer Wortlaut ab 1. Juni 1999

verlangen, dass die Anteilscheine vor der Generalversammlung beim Sitz der Genossenschaft oder bei einem von ihm bezeichneten Bankinstitut hinterlegt werden. Jede Streitigkeit über die Teilnahmeberechtigung entscheidet die Generalversammlung selbst; die Anfechtung ihres diesbezüglichen Beschlusses beim ordentlichen Richter bleibt vorbehalten.

Art. 18 Die Generalversammlung kann nur über die in der Einberufung bekanntgegebenen Traktanden verhandeln und Beschluss fassen.

Individuelle Anträge müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem Verwaltungsrat eingereicht werden, der dazu Stellung zu nehmen hat. Über Vorschläge, die nach diesem Zeitpunkt oder erst im Verlaufe einer Generalversammlung eingehen, kann erst in einer folgenden Generalversammlung beraten werden, es sei denn der Interpellant erkläre sich durch die Antwort des Verwaltungsrates befriedigt.

Art. 19 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; sie kann diese Organe auch abberufen; ¹⁾
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- d) Entlastung der Verwaltung und der Revisionsstelle; ¹⁾
- e) Beratung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge;
- f) Beschlussfassung über alle ihr durch diese Statuten übertragenen Geschäfte.

Art. 20 Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Anteilscheine oder der von ihm eingegangenen Versicherungsverträge eine Stimme.

Genossenschafter, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen, können sich mittels schriftlicher Vollmachterteilung durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen; doch kann kein Bevollmächtigter mehr als zwei andere Genossenschafter vertreten.

Art. 21 Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied dieses Rates, geleitet. Der Sekretär des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter führt das Protokoll.

Art. 22 Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Für eine Statutenänderung ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei schriftlicher Abstimmung wird die

¹⁾ neuer Wortlaut ab 2. Juni 1993

Berechnung der abgegebenen Stimmen aufgrund der eingegangenen Stimmzettel vorgenommen.

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Genossenschafter. Der Verwaltungsrat kann hierfür eine Urabstimmung anordnen. Diesfalls gilt jedoch Absatz 2 dieses Artikels.

Art. 23 Insofern die Versammlung nicht anders beschliesst, erfolgen die Abstimmungen mit offenem Handmehr.

Wahlen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens zehn Genossenschafter um geheime Abstimmung ersuchen.

Verwaltungsrat

Art. 24¹⁾ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die Genossenschafter sein müssen und auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Der Verwaltungsrat ernennt seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und seinen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

Art. 25¹⁾ Der Verwaltungsrat überwacht den Geschäftsgang der Genossenschaft.

Er ernennt die Mitglieder der Direktion. Er kann sie abberufen.

Er beruft die Generalversammlung ein und erstattet über alle Geschäfte der Tagesordnung Bericht und Antrag.

Er erstattet den Bericht über die Geschäftsführung und legt die Betriebsrechnung mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vor.

Er ist ermächtigt, einem seiner Mitglieder, den Mitgliedern der Direktion sowie anderen Angestellten das Recht zur verbindlichen Vertretung der Genossenschaft durch Einzel- oder Kollektivunterschrift zu erteilen.

Art. 26 Der Verwaltungsrat hat weitestgehende Vollmachten zur Geschäftsführung und zur Vornahme aller Handlungen, welche für die Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendig sind.

Namentlich ist er berechtigt:

- a) die Genossenschaft nach aussen gegenüber Dritten zu vertreten;
- b) Prozesse zu führen, Vergleiche einzugehen und Schiedsverträge abzuschliessen;
- c) Schenkungen und Vermächtnisse anzunehmen oder abzulehnen;
- d) für die Anlage und Wiederäufnung der Fondsvermögen, die zweckentsprechende Verwendung dieser Kapitalien und ihres Ertrages Sorge zu tragen;

¹⁾ neuer Wortlaut ab 1. Juni 1999

- e) bewegliche und unbewegliche Vermögensbestandteile zu veräussern;
- f) Quittungen und Entlastungen zu erteilen;
- g) über die Aufnahme neuer Genossenschafter und über den Verkehr mit den Anteilscheinen zu beschliessen;
- h) die Befugnisse der Mitglieder der Direktion, ihr Gehalt und die Dauer der von ihnen ausgeübten Funktion festzusetzen.

Er kann seine Befugnisse delegieren.

Er ist auch ermächtigt, Fachleute beizuziehen.

Art. 27 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, einen Teil seiner Aufgaben einem seiner Mitglieder zu übertragen. Das Gehalt des Delegierten des Verwaltungsrates wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

Art. 28²⁾ Aufgehoben.

Direktion

Art. 29 Die Geschäftsführung wird im Umfang der ihr vom Verwaltungsrat eingeräumten Befugnisse der Direktion anvertraut.

Kontrollstelle

Art. 30¹⁾ Die Generalversammlung bezeichnet jedes Jahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle, die über die nach Art. 727 b OR geforderten besonderen beruflichen Qualifikationen verfügen.

Art. 31¹⁾ Die Revisionsstelle führt jährlich eine ordentliche Revision gemäss den Art. 728 ff. OR durch.

Der Bericht der Revisionsstelle ist spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung den Genossenschaffern zur Einsichtnahme am Geschäftssitz aufzulegen.

V. Jahresrechnung und Reservefonds

Art. 32 Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember erstellt. Die Verteilung eines Aktivüberschusses geschieht folgendermassen:

1. Zuwendung von mindestens 20% an die gesetzliche Reserve, bis diese 50% des Genossenschaftskapitals erreicht;
2. Zuwendungen an verschiedene Reserven oder zu beliebiger Verwendung;
3. Zuwendung an die Genossenschafter zur Verzinsung der Anteilscheine im Rahmen des Gesetzes (Art. 859, Abs. 3 OR).

¹⁾ neuer Wortlaut ab 27. Mai 2008

²⁾ aufgehoben ab 1. Juni 1999

- Art. 33** Die Reserven der Genossenschaft bestehen aus:
1. der gesetzlichen Reserve;
 2. der allgemeinen Reserve;
 3. der Spezialreserve.

- Art. 34** Wird die gesetzliche Reserve in Anspruch genommen, so ist sie unter Vorbehalt von Übertragungen in die allgemeine Reserve vor jeder weiteren Zuweisung an die Genossenschafter wieder auf ihre frühere Höhe zu öffnen.

VI. Auflösung der Genossenschaft

- Art. 35** Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft, so ernennt sie Liquidatoren, die folgendermassen vorzugehen haben:
In erster Linie sind sämtliche Verpflichtungen, die die Gesellschaft eingegangen ist, zu erfüllen.

Aus einem verbleibenden Aktivüberschuss wird sodann den Anteilscheininhabern der Nominalwert der Anteilscheine zurückvergütet. Reicht der Aktivüberschuss zu einer vollständigen Rückvergütung nicht aus, wird er verhältnismässig auf die Anteilscheine verteilt.

Ist nachher noch ein Überschuss vorhanden, wird dieser unter die Genossenschafter verteilt, und zwar im Verhältnis der am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft im Anteilscheinverzeichnis auf ihren Namen eingetragenen Anteilscheine.

Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Auflösung der Genossenschaft nicht deren Liquidation, sondern eine Fusion oder eine Änderung der Gesellschaftsform bezweckt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 36** Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des französischen, deutschen oder italienischen Textes dieser Statuten ist die französische Fassung massgebend.

- Art. 37** Alle Bekanntmachungen erfolgen durch das «Schweizerische Handelsamtsblatt».

- Art. 38** Die vorliegenden Statuten, die am 26. Mai 1989 genehmigt wurden, ersetzen diejenigen vom 11. Mai 1979. Sie wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Juni 1993, 1. Juni 1999, 22. Mai 2007 und 27. Mai 2008 abgeändert.

Lausanne, den 26. Mai 1989